



Verordnung der Gemeinde Großenkneten über den Verkauf am Sonntag anlässlich des Straßenfestes in Ahlhorn

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02. Juni 2003 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anlässlich des alljährlich im Mai stattfindenden Straßenfestes dürfen die Verkaufsstellen im Gemeindeteil Ahlhorn der Gemeinde Großenkneten an dem Sonntag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Großenkneten, den 14.03.2005

Volker Bernasko
Bürgermeister